

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerder, den 6. Mai 1896.

1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 25. März 1896 will Ich den mit demselben vorgelegten, anbei zurückfolgenden Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß ist mit dem Nachtrage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen. An Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“ vor Palermo, den 4. April 1896.
gez. Wilhelm R.

ggez. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.
An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Nachtrag
zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute.

I. Der im Allerhöchst genehmigten III. Nachtrage vom 19. Februar 1890 Nr. I zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute für die Aufnahmefähigkeit von Grundstücken in den Verband dieses Kredit-Instituts festgesetzte Reinertrag von mindestens 100 Mark jährlich nach der gemäß des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgten Abschätzung, wird für ländliche Grundstücke, sofern sie den Charakter selbstständiger Ackerbauungen tragen, auf den Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 75 Mark jährlich herabgesetzt.

II. § 16 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 wird dahin ergänzt:

„Das Neue Brandenburgische Kredit-Institut kann verlangen, daß sich der Schuldner bezüglich der ihm obliegenden pünktlichen Zahlungen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.“

III. Zur Durchführung der Pfandbriefs-Beleihung sowie der Operationen behufs Umwandlung landschaftlicher Central-Pfandbriefe in landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem geringeren Zinssatze kann den bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute associirten Grundbesitzern auf deren Antrag aus den disponiblen eigenen Fonds und Amortisations-Fonds dieses Kredit-Instituts bis auf Höhe von drei Prozent des Nennwerthes der zu verausgabenden landschaftlichen Central-Pfandbriefe nach dem Ermessen der

Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts ein baares Vorschuß-Darlehen bewilligt werden, dessen Sicherstellung, Verzinsung, Tilgung und Zurückerstattung gleichartig wie bei Gewährung eines Pfandbriefs-Kursdifferenz-Zuschusses nach den hierüber bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute und der Central-Landschaft bestehenden statutarischen Bestimmungen erfolgt, jedoch mit der Maßgabe, daß der bei der Pfandbriefs-Umwandlung ersparte Zinsbetrag als regelmäßige Amortisationsrate zur Verzinsung und Tilgung des gedachten Vorschuß-Darlehens fort zu entrichten ist und nach Zurückerstattung desselben in Wegfall kommt.

Im Falle der Verbindung dieses Vorschuß-Darlehens und des Pfandbriefs-Kursdifferenz-Zuschusses darf deren Gesamtbetrag bei einem Grundstück 10 Prozent des Nennwerthes der betreffenden Pfandbriefe nicht übersteigen.

Bekanntmachung,

2) den Ankauf von Remonten für 1896 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 18. Mai	Altmark, Kreis Stuhm	9 Uhr
„ 19. „	Marienwerder	8 „ 30 Min.
„ 20. „	Wichorsee, Kreis Culm	9 „
„ 21. „	Culmsee	9 „
„ 22. „	Briesen	8 „
„ 23. „	Nehden	9 „
„ 26. „	Broßk, Kr. Strasburg	8 „
„ 27. „	Strasburg	9 „
„ 28. „	Neumark	9 „
„ 29. „	Löbau	8 „
„ 2. Juni	Deutsch Eylau	8 „
„ 3. „	Januschau, Kr. Rosenberg	8 „
„ 6. „	Sohnö, Kreis Flatow	8 „
„ 10. Juli	Alt Dollstädt, Kreis Pr. Holland	8 „
„ 20. August	Flatow	8 „
„ 21. „	Rehlan, Kr. Schlochau	11 „ 30 Min.
„ 22. „	Ronitz	8 „
„ 27. „	Mewe	8 „
„ 28. „	Neuenburg	8 „
„ 29. „	Schweß	8 „

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission er-

kaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseher und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters und Gutsvorstehers Schulz in Groß Herzogswalde zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Gr. Herzogswalde, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des Gutsvordanten Bieber baselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. April 1896.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Der § 19 Abs. 1 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Anlage I der Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes vom 6. April 1886) — abgedruckt in der Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 1886 — ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und von dem Herrn Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) auf Grund des

§ 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 durch Erlaß vom 21. März d. J., N. d. g. N. N. Nr. 1506 II., N. d. J. II. Nr. 3839 wie folgt abgeändert worden:

„Die Impfung wird der Regel nach an einem der Oberarme vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen an dem rechten, bei Wiederimpfungen an dem linken Arme. Jede Impfung muß mit mindestens vier seichten Schnitten von 1 Zentimeter Länge oder ebenso vielen oberflächlichen Stichen ausgeführt werden.“

Marienwerder, den 8. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Dieser Nummer des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Erlaubniß zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäfts in Preußen für die Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn sowie ein Auszug aus dem Statut der genannten Gesellschaft beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerkten hingewiesen wird, daß die Gesellschaft zu ihrem General-Bevollmächtigten für Preußen den Herrn W. Mathaei in Berlin, Mohrenstraße 11/12, bestellt hat.

Marienwerder, den 23. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harz-landschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß erteilt, auch in diesem Jahre eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen etc. zu veranstalten und die Loose (zu je 1 Mark) in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 24. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die durch Versekung des bisherigen Inhabers erledigte Kreisphysikatsstelle in Briesen, mit einem jährlichen nicht pensionsfähigen Gehalt von 900 Mark soll besetzt werden. Bewerber, welche die Physikatsprüfung abgelegt haben, wollen mir ihre Meldung nebst der Approbation, dem Physikatszeugniß und einer Lebensbeschreibung bis zum 20. Mai d. J. einreichen.

Marienwerder, den 27. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Arbeiter Hermann Bansemmer zu Abbau Grabau, Kreis Schlochau, hat am 6. März d. J. den 8 Jahre alten Rätbnerjohn Friedrich Hahn und die 70jährige Wittwe Wilhelmine Hahn aus Abbau Grabau mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in einem Teiche zu Abbau Grabau gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Bansemmer für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 29. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Eigenthümer Jakob Günterberg zu Schulzendorf, Kreis Dt. Krone, hat am 15. Februar d. J. den 8 Jahre alten Knaben Johann Drens aus Schulzendorf mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens

in dem Dorsteiche zu Schulzendorf gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Günterberg für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 28. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Handelsgesellschaft: „Straßenbahn Graudenz C. Behn u. Comp. zu Graudenz“ ist die Genehmigung zum Bau und zum Betriebe einer Straßenbahn mit Pferdebetrieb, in der Stadt Graudenz, ertheilt worden.

Marienwerder, den 30. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Das im Kreise Löbau Westpr. von der Stadt Bischofswerder etwa 3 Kilometer und vom Bahnhof Bischofswerder etwa $\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Krottoschin soll am Mittwoch, den **27. Mai** d. Js., 11 Uhr Vormittags, in unserem Sitzungszimmer Nr. 14 auf 18 Jahre von Johannis 1897 bis dahin 1915 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Rath Ulrich hier selbst verpachtet werden.

Das Vorwerk ist 360,9596 Hectar groß, darunter 285 Hectar Acker und 34 Hectar Wiesen. Der Grundsteuerertrag beträgt rund 1233,15 Mark, der bisherige Pachtzins 5203 Mark 89 Pf., darunter 210 Mark Meliorationszinsen. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein verfügbares eigenthümliches Vermögen von 51000 Mark erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor Beginn des Verpachtungstermins, spätestens aber in demselben über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, in welcher zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorangegangener Meldung bei dem gegenwärtigen Pächter Herrn Amtsrath Prügmann in Krottoschin gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Registratur und bei dem zeitigen Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung von 30 Pfennigen und Porto von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 25. April 1896.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

12) Bekanntmachung.

Mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten werden eröffnet: am 1. Mai in Zellgosch und Ossomo, Kreis Pr. Stargard und in Dzinin, Kreis Graudenz, am 4. Mai in Niezwyenc, Kr. Strassburg.

Danzig, den 27. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

13) Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26.

vorigen Monats — § 197 der Protokolle — den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die im § 43c Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 vorgeschriebene Revision der Brennsteuervergütungsätze wird jährlich im Laufe des Quartals Juli/September vorgenommen. Die hierbei sich ergebenden, sofort zu veröffentlichenden Aenderungen der Vergütungsätze treten am 1. April des folgenden Jahres in Kraft.“

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden.

Danzig, den 24. April 1896.

Der Provinzial-Steuer-Director.

14) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1896 enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisefarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbüchtlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 27. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

15) Vom 1. Mai bis 30. September j. J. werden auf den Stationen Bromberg, Dt. Eylau, Gnesen, Jablonowo, Inowrazlaw, Kreuz, Landsberg a. W., Schneidemühl, Thorn Hptbf. und Thorn Stadt des diesseitigen Bezirks Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin Stadtbahn mit 60 tägiger Gültigkeitsdauer zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden festen Rundreise-, Sommer- und Anschlußrückfahrkarten ausgegeben werden.

Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien erfolgt die Ausgabe während des ganzen Jahres.

Ermäßigung für Kinder, Gepäckfreigewicht und Zulassung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bei D-Zügen tarifmäßige Platzgebühr.

Bestellungen von Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Rückfahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkartenausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarten und Gutscheine werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer.

Verzeichnisse, aus denen das Nähere zu ersehen ist, können vom 1. Mai d. J. ab zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittelung der Fahrkartenausgabestellen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt.

Näheres ist bei den Fahrkartenausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 22. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction,

16)

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai bis 30. September j. J. werden auf den Stationen Czerniewsk, Danzig l. Th. und h. Th., Dirschau, Elbing, Graudenz, Konitz, Laschkowitz, Marienburg, Marienwerder, Neustettin und Pr. Stargard Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin Stadtbahn mit 60 tägiger Gültigkeitsdauer zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden festen Rundreise-, Sommer- und Anschlußrückfahrkarten ausgegeben werden.

Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien erfolgt die Ausgabe während des ganzen Jahres.

Ermäßigung für Kinder, Gepäckfreigewicht und Zulassung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bei D-Zügen tarifmäßige Platzgebühr.

Bestellungen von Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Rückfahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkartenausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarten und Gutscheine werden in solchen Falle mit dem Datum des Tages der Abjendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer.

Verzeichnisse, aus denen das Nähere zu ersehen ist, können vom 1. Mai d. J. ab zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittelung der Fahrkartenausgabestellen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt.

Näheres ist bei den Fahrkartenausgabestellen zu erfahren.

Danzig, den 30. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17)

Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinjendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
Ausstellung von Rindvieh-Zuchtmaterial.	Königsberg i. Pr.	vom 2. bis 3. Juni d. J.	Zuchttiere	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Bromberg, Danzig und Königsberg, sowie der Königsberg-Cranzer Eisenbahn	Ausstellungs-Kommission.	innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung.

Danzig, den 27. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18)

Bekanntmachung.

1) Zur Erleichterung des Besuchs der vom 1. Mai d. J. ab in Berlin stattfindenden Gewerbeausstellung werden auf den Stationen der Preussischen Staatsbahnen **Sonder-Rückfahrkarten** zu ermäßigten Preisen ausgegeben.

2) Die Ausgabe der Sonder-Rückfahrkarten erfolgt während der Dauer der Ausstellung an jedem Dienstag und Freitag mit Ausnahme des 22. und 26. Mai. Außerdem bleibt der Anschluß

weiterer Tage während der Manöverzeit vorbehalten.

3) Es werden 2 Sorten Sonder-Rückfahrkarten ausgegeben, die eine mit Gültigkeit für alle Züge (mit Ausschluß der D-Züge Nr. 3 und 4), die andere Sorte „gültig für Personenzüge.“ Bei Benutzung der freigegebenen D-Züge ist die tarifmäßige Platzgebühr zuzuzahlen.

4) Die Gültigkeitsdauer der Sonder-Rückfahrkarten beträgt 10 Tage, einschließlich des Lösungstages. Die Rückfahrt muß spätestens am letzten Tage der Gültigkeitsdauer bis um 12 Uhr Mitternacht

angetreten werden und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

5) Fahrtunterbrechung ist ein mal auf der Rückreise gegen Bescheinigung des Stationsbeamten gestattet. Auf der Hinreise nach Berlin ist Fahrtunterbrechung ausgeschlossen. Findet eine solche dennoch statt, so verliert die Fahrkarte sowohl für die Weiterreise als auch für die Rückfahrt ihre Gültigkeit.

6) Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre, sowie jüngere Kinder, für welche ein besonderer Platz beansprucht wird, werden zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert.

7) Auf eine Sonder-Rückfahrkarte zum vollen Preise werden 25 kg, auf eine solche zum halben Preise (Kinderfahrkarte) 12 kg Freigepäck gewährt.

Von der Station Marienwerder beträgt der ermäßigte Fahrpreis nach Berlin Stadtb. und zurück

a) über Graudenz = Bromberg oder Könitz für alle Züge II. Kl. 29,30 Mk., III. Kl. 20,30 Mk., für Personenzüge II. Kl. 27 Mk., III. Kl. 18 Mk.

b) über Marienburg = Schneidemühl für alle Züge II. Kl. 32,30 Mk., III. Kl. 22,50 Mk., für Personenzüge II. Kl. 29,30 Mk., III. Kl. 19,50 Mk.

Nähere Auskunft erteilen die Fahrkarten-Ausgabestellen, namentlich auch darüber, welche Fahrpreise bei Reisen von den übrigen Stationen zu zahlen sind.
Danzig, den 28. April 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

19) Bekanntmachung.

Der Einsasse Franz Lewandowski zu Abbau Bondzef beabsichtigt den von Bondzef nach Samplawa über seine Feldmark führenden öffentlichen Weg zu verlegen. Die Art der Veränderung ist auf dem hiesigen Bezirksamt zu erfahren. Etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung des fraglichen Weges sind binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses beim unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Samplawa, den 1. Mai 1896.

Der Amtsvorsteher. v. d. Meden.

20) Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 18. März d. J. auf Antrag der Beteiligten beschlossen:

1) die Parzellen 184/14 und 185/31 des Grundstücks Gr. Paglau Band I Blatt 2 von zusammen 48,44 Ar Größe,

2) die Parzellen 186/34, 187/34, 188/34 und 189/34 des Grundstücks Gr. Paglau Band II Blatt 5 von zusammen 12,92 Ar Größe

werden aus dem Gutsbezirk Gr. Paglau, zu dem sie z. B. gehören, ausgeschieden und mit dem Gutsbezirk Kl. Paglau vereinigt.

Ferner werden die Parzellen 60/5, 61/5, 62/5,

63/5, 64/6 und 65/10 des Grundstücks Lipinice Band I Blatt 1 von zusammen 61,36 Ar Größe aus dem Gutsbezirk Kl. Paglau, zu dem sie z. B. gehören, ausgeschieden und mit dem Gutsbezirk Gr. Paglau vereinigt.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt mit dem 1. Mai 1896 in Kraft.

Könitz, den 25. April 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung.

21) Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 ausgegebenen Kreisanleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 1/2 % Anleihe IV. Emission vom 1. Januar 1881. Littr. B. über 500 Mark Nr. 13, 35, 42 und 60.

" C. über 200 Mark Nr. 117.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Juli 1896 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 29. April 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung.

22) Bei der am 12. Dezember 1895 für das Jahr 1896 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kösseler Kreisanleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr. B	Nr. 20	über	2000	Mk.
"	B	"	7	"
"	E	"	38	"
"	E	"	18	"

Summa 4400 Mk.

IV. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littr. A	Nr. 17	über	5000	Mk.
"	B	"	32	"

Summa 7000 Mk.

Diese ausgelooften Kreisanleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1896 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufgehört und die nicht zurückgegebenen Zinsscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Bischofsburg und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 19. December 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Kössel.

23) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Wilhelm Julius Ulrich, Geschäftsgehilfe, geboren

am 12. März 1866 zu Lobositz, Böhmen, orts-
angehörig zu Grünwald, Bezirk Gablonz. ebenda-
selbst, wegen schweren Diebstahls (8 Jahre Zucht-
haus, laut Erkenntniß vom 8. März 1888), von
der Kgl. sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden,
vom 18. Februar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Walburga Bucher, ledige Fabrikarbeiterin, geb.
am 25. Februar 1850 zu Absam, Bezirk Inns-
bruck, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen
Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayeri-
schen Bezirksamt Oberdorf, vom 5. März d. J.
2. Johann Degenhart, Tagelöhner, geboren am
21. September 1841 zu Telfs, Bezirk Innsbruck,
Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Land-
streichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt
Oberdorf, vom 5. März d. J.
3. Katharina Frana, Schreiners Wittve und Tage-
löhnerin, geboren am 18. August 1844 zu Stepa-
nig, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig
zu Rothfaisen, ebendasselbst, wegen Diebstahls,
Bettelns und Gebrauchs eines falschen Arbeits-
zeugnisses, vom königlich bayerischen Bezirksamt
Amberg, vom 18. Februar d. J.
4. Anton Hilmar, Handarbeiter, geb. am 22. Januar
1875 zu Höflitz, Bezirk Böhmisches-Leipa, ortsan-
gehörig zu Hochstadt a. d. Iser, Böhmen, wegen
Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishaupt-
mannschaft Zwickau, vom 7. Februar d. J.
5. Johann Luska, Bahnarbeiter, geboren im Jahre
1853 zu Bisef, Böhmen, ortsangehörig zu Novo-
sedlo, Bezirk Bisef, ebendasselbst, wegen Landstrei-
chens und Bettelns, vom königlich bayerischen
Bezirksamt Griesbach, vom 21. März d. J.
6. Franz Prikrýl, Tagelöhner, geboren im Jahre
1877 zu Waschbach, ortsangehörig zu Lösch, Bezirk
Brünn, Mähren, wegen Landstreichens, vom
königlich bayerischen Bezirksamt Oberdorf, vom
5. März d. J.

24) Personal-Chronik.

Der königliche Oberförster Schulze in Landeck
ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forst-
reviers Landeck ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Dr. Andriky hier-
selbst ist an die königliche Regierung in Piegritz versetzt.

Versetzt sind: die Postverwalter Regendant von
Melno nach Nikolaiten (Wpr.) und Reddig von Niko-
laiten (Wpr.) nach Garnsee.

Zu Sekretären bei der Provinzial-Steuer-Direktion
in Danzig sind ernannt worden: die Assistenten
Schwennicke, Kunde, Hopp, Schlämp, Rosocha,
Malenz, Frühhoff, Grenzenberg, Czerwinski
und Wolkowski. Der Hauptamtsdiener Nichert ist
in die Stelle eines Boten bei der Provinzial-Steuer-
Direktion in Danzig übergeführt worden.

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19)

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung.

Versetzt wurden: der berittene Steuer-Auffseher
Krumrey von Dt. Eylau als Steuer-Einnehmer I. Kl.
nach Briesen, der Hauptamts-Assistent Jäkel von
Gulmsee nach Thorn, der Steuer-Auffseher Kramer
von Königsberg als Hauptamts-Assistent nach Thorn,
der Hauptamts-Assistent Kluth von Dt. Krone nach
Thorn, der Hauptamts-Assistent Heinrich von Thorn
als Steuer-Einnehmer I. Klasse nach Neuenburg, die
Grenzauffseher Szczydzowski von Ellerbruch und
Dissa von Neu Zielum nach Neu Zielum und Eller-
bruch, der berittene Grenzauffseher Guzeit von Stutt-
hof als berittener Steuerauffseher nach Dt. Eylau und
die Steuer-Supernumerare Müller und Kosch von
Danzig als Grenzauffseher nach Gollub und Schilno.

Der Kreis Schulinspektor von Homeyer in Mewe
ist vom 3. bis 30. Mai d. J. beurlaubt und wird
während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor,
Schulrath Dr. Otto in Marienwerder vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig in Deutsch
Krone ist bis zum 1. Juli d. J. beurlaubt und wird
von dem Kreis Schulinspektor Bartsch daselbst vertreten.

Im Kreise Tuchel ist der Förster Spillhagen
zu Wolfsbruch zum Stellvertreter des Amtsvorstehers
für den Amtsbezirk Königsbruch ernannt.

Dem früheren Lehrer Gustav Paul in Breiten-
stein, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, in
diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig
zu sein.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Gr. Falkenau,
im Kreise Marienwerner, ist dem Kreis Schulinspektor
von Homeyer in Mewe übertragen und der bis-
herige Orts Schulinspektor, Piarrer Schulz in Groß
Falkenau, auf seinen Antrag von diesem Amte ent-
bunden worden.

25) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Abbau Kentschkau, Kreis
Thorn, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die-
selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung
ihrer Zeugnisse, bei dem stellv. Kgl. Kreis Schulinspektor
Herrn Richter zu Thorn zu melden.

Die letzte Lehrerstelle an der Stadtschule zu
Tuchel, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die-
selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung
ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor
Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Dichtenhain,
Kreis Schwes, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die-
selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung
ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor
Herrn Kießner zu Schwes bis zum 20. Mai cr. zu
melden.

Druck von N. Kanter's Hofbuchdruckerei.